

# **Ergänzende Hinweise sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen**

Anlage zum Schreiben zur Schulorganisation vom 20. Januar 2021

Redaktion:

Christiane Kose, II D

## Inhalt

I. Primarstufe .....	3
II. Zeugnisse .....	3
III. Aufenthalte außerhalb Berlins .....	4
IV. Willkommensklassen .....	4
V. Praktika.....	5
VI. Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, Berufsberatung .....	5
VII. Vergleichsarbeiten .....	6
VIII. Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten, weitere Leistungsfeststellungen, Versetzung	7
IX. Vorbereitungsdienst .....	11
X. Fortbildungen .....	12
XI. Medienforum: .....	12
XII. Schulinspektion .....	13

## II. Zeugnisse

### Dürfen die Zeugnisse und die Förderprognosen am 29.01.2021 ausgegeben werden?

#### Zeugnisse werden nach den Winterferien ausgegeben.

Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, z. B. die Ausgabe von Abgangszeugnissen oder Zeugnissen des dritten Kurshalbjahrs der Qualifikationsphase jeweils nach Terminvereinbarung. Hiervon unabhängig sind Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Erziehungsberechtigte über die Zeugnisnote geeignet zu informieren, z. B. durch Übermittlung von Zeugniskopien per E-Mail, sofern Versetzung oder Abschluss gefährdet erscheinen oder die Zeugnisse für den Übergang in die Sekundarstufe relevant sind. In allen anderen Fällen kann Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten eine Kopie des Zeugnisses auf Wunsch per E-Mail übermittelt werden.

### Welches Datum tragen die Zeugnisse, die erst nach den Winterferien ausgegeben werden?

Das Zeugnisdatum bleibt der 29.01.2021.

## III. Aufenthalte außerhalb Berlins

### Darf eine Familie sich in der Zeit, in der keine verpflichtenden Präsenzangebote stattfinden, und der Unterricht in Form des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause stattfindet außerhalb Berlins aufhalten?

Solange keine Präsenzpflicht besteht, ergibt sich aus der Schulpflicht nicht zwangsläufig die Verpflichtung, sich in Berlin aufzuhalten. Es muss jedoch vor der Abreise ein Antrag bei der Schulleitung gestellt und unter Beteiligung der Klassenlehrkraft oder einer sonst zuständigen Lehrkraft verbindlich vereinbart werden, wo die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten während des Aufenthalts außerhalb Berlins bzw. ggf. des Auslandsaufenthaltes zu erreichen sind und wie das schulisch angeleitete Lernen in privater Umgebung organisiert wird. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Lernangebote der Schule während der Schulschließung vereinbarungsgemäß wahrnimmt. Das bedeutet, dass eine digitale Erreichbarkeit gewährleistet werden muss. Es muss zudem gewährleistet sein, dass bei Wiederaufnahme eines verpflichtenden (auch partiellen) Präsenzbetriebes die Teilnahme gesichert ist.

Die Einhaltung der Regelungen der SARS-CoV-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, z.B. Ein- oder Ausreisehindernisse oder das Bestehen einer Quarantäne fallen in die Verantwortungssphäre der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten.

Hierauf zurückzuführende Schulversäumnisse können ein unentschuldigtes Fehlen begründen.

## VI. Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, Berufsberatung

### Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung durchgeführt werden?

Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung werden nur in digitalen Formaten angeboten und sind in das saLzH zu integrieren.

Betriebserkundungen, Betriebsbesichtigungen, Hochschulerkundungen usw. finden bis auf Weiteres nicht statt.

### **Wie erfolgt der Zugang zur Berufsberatung?**

Die persönliche Beratung von Schülerinnen und Schülern erfolgt in erster Linie telefonisch oder per Videotelefonie. Nur in außerordentlich dringenden Fällen erfolgt eine Präsenzberatung an den Schulen oder den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin.

Die Schulen unterstützen aktiv den Beratungsprozess (z.B. bei der Vergabe von Beratungsterminen). Bei Bedarf werden technische Voraussetzungen für die Beratung durch die Schulen zur Verfügung gestellt.

Aktivitäten der Berufsberatung im Klassen- oder Kursverbund sind in das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) zu integrieren. Für diesen Zweck kann auf Einladung der Berufsberatung das Tool „Skype for Business“ genutzt werden.

## **VIII. Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten, weitere Leistungsfeststellungen, Versetzung**

### **Wer entscheidet über die Durchführung von Prüfungen?**

Die Entscheidung, ob Prüfungen bis zum 12. Februar 2021 in Präsenz stattfinden, trifft die Schule. Die Durchführung muss unaufschiebbar sein oder sie ist seitens der Schülerinnen und Schüler gewünscht. Für die Berufsfachschulen und Fachschulen finden die Prüfungen unter Einhaltung der hygienerechtlichen Vorgaben in Präsenz statt.

### **Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren, von Klassenarbeiten und weiteren Leistungsfeststellungen?**

Klausurtermine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

### **Ist die Teilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle in Präsenz bis zum 12. Februar 2021 verpflichtend?**

Die Aussetzung der Präsenzpflcht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, auch Klausurersatzleistungen. Wenn Klassenarbeiten, Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten.

### **Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?**

Nur wenn die Klausur, Klassenarbeit oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig und es ist kein Attest notwendig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im saLzH statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

### **Findet die schon angesetzte Präsentationsprüfung zum MSA im Januar statt?**

Bereits angesetzte Präsentationsprüfungen im Rahmen des Erwerbs des MSA sind möglich, können aber grundsätzlich auch ins zweite Schulhalbjahr verschoben werden. Wenn die Präsentationsprüfungen jedoch vor den Winterferien angesetzt waren und die Schülerinnen und Schüler sich darauf intensiv vorbereitet haben und nun auch diese Prüfung absolvieren möchten, so ist dies unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Aufgrund der aktuell fast leeren Schulen spricht nichts dagegen, hier dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler entgegenzukommen.

### **Wann wird für die Schülerinnen und Schüler in Klasse 8, für die das Probejahr wegen des letzten Lockdown aus 7 in 8 verschoben wurde über das Bestehen entschieden?**

Für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schuljahr von Jahrgangsstufe 7 nach 8 gemäß § 31 Abs. 6 Sek-I-VO versetzt wurden, ist die Probezeitentscheidung in diesem Schuljahr zu fällen. Dabei gilt weiterhin die Empfehlung, mit Bedacht und unter Berücksichtigung der jeweiligen pandemiebedingten Situation vorzugehen.

### **Müssen Notenkonferenzen für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 stattfinden?**

Ja, gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 SchulG handelt es sich hierbei um eine verpflichtende Konferenz, die selbstverständlich abzuhalten ist. In welcher Form entscheiden die Schulen. Sofern möglich sollte aus Infektionsschutzgründen auf Präsenz verzichtet werden.

### **Ist eine Reduzierung der Pflichtanzahl Klassenarbeiten geplant?**

Nein, jedoch besteht für das laufende Schuljahr die Möglichkeit Ersatzleistungen anzubieten. Umfangreiche Empfehlungen hierzu befinden sich in den Fachbriefen. Sofern in einer Klasse an den beruflichen Schulen im Schulhalbjahr oder Semester mehr als vier Wochen kein Präsenzunterricht stattfand, kann von der jeweils vorgegebenen Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Klausuren abgewichen werden, wobei in jedem Schulhalbjahr oder Semester in jedem Unterrichtsfach oder Lernfeld mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur zu schreiben ist. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter.

### **Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?**

In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das 1. Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2021 den Schulen zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Die Fachlehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswahl von Aufgabenstellungen dem Umstand unterschiedlicher Lernstände in den verschiedenen Kurshalbjahren und damit dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler am besten entsprechen weitere Hinweise zum Umgang mit den Prüfungsaufgaben sowie Hinweise zur Gestaltung des Unterrichts wurden in Fachbriefen zu Beginn des Schuljahres 2020/21 für die einzelnen Fächer veröffentlicht und werden vor Beginn des Prüfungszeitraums noch einmal kommuniziert. Die verbindlichen Vorgaben zum Auswahlverfahren werden in dem Hinweisschreiben zur Durchführung der Abiturprüfung detailliert dargestellt.

### **Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden?**

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2021 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

### **Können alle Klausuren in der gymnasialen Oberstufe wegfallen?**

Nein, die Anzahl der Klausuren wurde in Q4 bereits auf die drei schriftlichen Prüfungsfächer reduziert. Für den Fall, dass eine Klausur pandemiebedingt nicht in Präsenz geschrieben werden

kann, wurden in den Fachbriefen zum Alternativszenario Varianten für Klausurersatzleistungen empfohlen.

### **Dürfen die Präsentationsthemen ausnahmsweise, weil keine schriftlichen Prüfungen in den Fächern stattfinden, auch aus den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache, Mathe gewählt werden?**

Die Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik stehen nicht als Fach der Präsentationsprüfung zur Verfügung, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fächern bisher keine Vorbereitungen zur Präsentationsprüfung erfolgt sind. Eine Änderung der AV Prüfungen ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

### **Nach welchen Kriterien erhält man den eBBR und wann den MSA, wenn die schriftlichen Prüfungen wegfallen?**

Wie im letzten Schuljahr wird die Präsentationsprüfung durchgeführt und muss bestanden werden. Der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife ist bestanden, wenn zusätzlich zur bestandenen Präsentationsprüfung mit den Jahrgangsnoten für den jeweiligen Abschluss die erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß § 44 Absatz 3 bis 6 der Sekundarstufen I - Verordnung sowie § 41 Abs. 1 und 2 und § 42 Abs. 1 IBA-VO erfüllt werden.

### **Wie ist bei der Bildung von Zeugnisnoten damit umzugehen, wenn Leistungen in einzelnen Kategorien (schriftlich, mündlich, sonstige), insbesondere mündliche Leistungen, nicht erbracht bzw. von Lehrkräften eingeschätzt werden können?**

Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (S. 17-19) werden verschiedene Formen der Lernerfolgskontrollen aufgeführt und vor allem für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause alternative Formen der Beurteilung ermöglicht. Für die mündlichen und sonstigen Formen der Leistungsfeststellung wird ein breites Spektrum an Möglichkeiten genannt. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer. Mein Vorschlag als Ergänzung, Wenn die beschriebenen Möglichkeiten in der Sekundarstufe I nicht umsetzbar sind, müssen die vorhandenen Leistungsfeststellungen unabhängig von den genannten Kategorien für eine Gesamtnote herangezogen werden

Wenn die beschriebenen Möglichkeiten in der Sekundarstufe I nicht umsetzbar sind, müssen die vorhandenen Leistungsfeststellungen unabhängig von den genannten Kategorien für eine Gesamtnote herangezogen werden.

In der Sekundarstufe I werden Ganzjahresnoten gebildet. In der gymnasialen Oberstufe setzt sich die Beurteilung aus den Leistungen in den Klausuren und dem Allgemeinen Teil zusammen. Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2020/2021 sind Sonderregelung für die Klausuren gültig, diese werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern geschrieben.

### **Wie erfolgt die Bewertung in der Q2 und Q4 im Sport?**

Es wird angenommen, dass sowohl in der Q2 als auch in der Q4 praktischer Sportunterricht stattfindet. Sollte es im Verlauf dieser Zeit (lt. Musterhygieneplan) zu starken Einschränkungen kommen und können nur wenige Praxisteile bewertet werden, gelten folgende

**Mindestanforderungen:** 1. Die Ausdauerleistung (12-Minuten-Lauf) und 2. der Theorietest müssen erbracht werden.

Ist dies der Fall, gelten die Belegverpflichtung und das Einbringen in den ersten Block der